

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Schlachthäuser
– Schlachthausgebührensatzung –
vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Simmersfeld am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bereitstellung

- (1) Die Gemeinde Simmersfeld betreibt und unterhält ein gemeindeeigenes Schlachthaus (ohne EU-Zulassung) im Ortsteil Fünfbronn als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Schlachthaus dient dem Schlachten von Schlachttieren und zur Vornahme der damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen. Der Kühlraum dient der Aufbewahrung von Tierkörpern und deren Teilen.
- (3) Das Schlachthaus dient außerdem dem Versorgen von durch Jäger erlegtem Wild.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Ein Recht auf Benutzung des Schlachthauses zu den in § 1 genannten Zwecken haben alle Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung innerhalb der Gemeinde Simmersfeld mit Ortsteilen.
- (2) Anderen Personen kann die Gemeinde Simmersfeld die Benutzung gestatten, ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht für diese jedoch nicht.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung und Unterhaltung des Schlachthauses werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Schlachthausbenutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Einheimische	Auswärtige
Nutzung ohne Schlachtung (ohne Konfiskat, z.B. Würsten)	25,00 EUR	30,00 EUR
Schlachtung je Schwein, Kalb, Ziege, Schaf, Ferkel, Lamm	30,00 EUR	42,00 EUR
Schlachtung je Rind (Großvieh)	50,00 EUR	65,00 EUR
Schlachthausnutzung ab dem 3. Tag, je Tag	5,00 EUR	10,00 EUR
Kühlraumnutzung ohne Schlachtung je Tag	3,00 EUR	5,00 EUR

- (3) Notschlachtungen sind für Einheimische bis zur Freigabe des Fleisches gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für Einheimische wird bei der Schlachtung von Großvieh nur dann gewährt, wenn das Schlachtvieh mindestens 3 Monate auf Simmersfelder Gemarkung gestanden hat. Der Besitzer muss dies bei der Entrichtung der Gebühr nachweisen, indem er den Tierpass vorlegt.
- (5) Absatz 4 gilt sinngemäß auch für die Schlachtung von Schafen.

(4) Für Jäger die auf der Gemarkung Simmersfeld (mit Ortsteilen) oder in einem daran angrenzenden Gebiet jagen, ist die Nutzung des Schlachthauses zum Versorgen des dort erlegten Wildes kostenlos. Für Jäger, die im genannten Gebiet erlegtes Wild im Kühlraum lagern, gilt der Tarif für einheimische Benutzer.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer das Schlachthaus benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Schlachthauses, sie wird mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlachthausgebührensatzung vom 04.12.2002 in der Fassung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Simmersfeld, den 15. Dezember 2021

Gez.
Jochen Stoll
Bürgermeister